

**Frage**

Die in der *Liberté* vom 3. Oktober wiedergegebenen Erklärungen von Frau Staatsrätin Ruth Lüthi, wonach es « Sparstrümpfe in allen Diensten des Kantonsspitals gibt », haben mich überrascht, und ich bin erstaunt über ihre Behauptung, dass diese « schwarzen Kassen » häufig deklariert würden, dass ihre Verwendung bekannt und unter Kontrolle sei, allerdings nicht im Rahmen der Staatsrechnung. Ich stelle daher die folgenden Fragen :

1. Bestehen am Kantonsspital wirklich solche « Sparstrümpfe »?
2. Aus welchen externen Quellen werden diese « schwarzen Kassen » finanziert?
3. Wie hoch ist der bekannte Gesamtbetrag dieser « Sparstrümpfe » im Spital?
4. In welcher Rechnung sind sie aufgeführt, da sie doch kontrolliert werden?
5. Worin bestehen die Interessen insbesondere seitens der Zulieferer, solche Fonds zu speisen?
6. Werden durch die Annahme dieser Beträge nicht die Unabhängigkeit der beruflichen Tätigkeiten jedes Dienstes und die Objektivität seiner Entscheide gefährdet?
7. Ist die Art und Weise, wie diese Fonds verwendet werden, nicht dazu angetan, in diesen Entscheiden die Hierarchie zu umgehen?

5. Oktober 2005

**Antwort des Staatsrats**

Einleitend sei präzisiert, dass die Direktorin für Gesundheit und Soziales im Gespräch mit der Journalistin nicht von « Sparstrümpfen » gesprochen hat, auch nicht von « schwarzen Kassen » in den Diensten und Kliniken des Kantonsspitals. Somit geht es nicht an, diese Ausdrücke als Zitate anzuführen. Frau Staatsrätin Ruth Lüthi bestätigte hingegen, dass es Fonds in verschiedenen Kliniken gibt; dabei handelt es sich um Fonds, die völlig transparent gemäss einem Reglement verwaltet werden, welches der Verwaltungsrat des Kantonsspitals am 7. März 1996 erlassen hat (Reglement für die Errichtung und Verwendung des Fonds von Kliniken oder Diensten ; im Folgenden : das Reglement).

Die Fragen von Grossrat Jean Deschenaux können wie folgt beantwortet werden:

## 1.

Am 31. Dezember 2005 bestanden 14 wissenschaftliche Fonds für die verschiedenen Kliniken und Dienste des Kantonsspitals.

Der Artikel 4 des Reglements regelt die Verwendung dieser Fonds :

*"Der Fonds dient dazu, Ausgaben in Verbindung mit der beruflichen Tätigkeit zu finanzieren, und findet seine Verwendung in den folgenden Rubriken :*

- 01 Fortbildung (Kosten von Kursen, Kongressen und der dazu gehörigen Dokumentation)*
- 02 Bezahlung von Oberärzten, Assistenzärzten und weiterem Personal für besondere Tätigkeiten*
- 03 Vortragshonorare*
- 04 Anschaffung von Ausrüstungen und Mobiliar*
- 05 Anschaffung von beruflicher Dokumentation*
- 06 Geschenke in Naturalien oder Bargeld an das Personal (max.Fr.500.-pro Person und Jahr)*
- 07 Interne Veranstaltungen*
- 08 Aufenthalts- und Restaurantkosten*

*Rubrik 02 : die Auszahlung erfolgt in Gehaltsform über die Buchführung des Spitals.*

*Rubriken 04 und 05 : alle Anschaffungen, die Betriebskosten nach sich ziehen, bedürfen der Einwilligung der Spitalleitung. Konsensuell zu regeln ist auch die Frage des langfristigen Vermögens in Bezug auf diese Anschaffungen.*

*Rubrik 06 : höhere Beträge werden in Gehaltsform über die Buchführung des Spitals ausgerichtet. Die Geschenke sind für besondere, sich nicht wiederholende Gelegenheiten zulässig.*

*Die Verwendung des Fonds ist nicht zulässig für Tätigkeiten in Verbindung mit der Privatpraxis".*

## 2.

Die Antwort auf die erste Frage zeigt auf, dass es sich nicht um « schwarze Kassen » handelt. Die Speisung dieser Fonds erfolgt hauptsächlich durch einen Rückbehalt auf die Privathonorare der Ärztinnen und Ärzte, abgesehen von einigen seltenen Ausnahmen (z. B. Vergütung der Mitwirkung an klinischen Studien).

Die Artikel 2 und 3 des Reglements gelten für die Speisung des Fonds :

### *"Artikel 2*

*Der Fonds wird ausschliesslich intern gespiesen ; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 3.*

*Ein Anhang zum Pflichtenheft des Arztes präzisiert allenfalls, ob letzterer zum Fonds beiträgt und in welcher Höhe.*

*Der Beitrag pro Arzt kann maximal 8% der von ihm erhobenen Honorare betragen.*

### *Artikel 3*

*Die Finanzierung des Fonds durch Firmen, die mit dem Spital in geschäftlicher Beziehung stehen, ist verboten, ausgenommen für wissenschaftliche oder Ausbildungstätigkeiten mit bestimmten Zwecken oder andere Programme, die in Absprache mit der Spitalleitung bestimmt worden sind. Allfällige Rabatte oder Rückvergütungen, die von Firmen auf Käufe gewährt werden, kommen dem Spital zugute und dürfen auf keinen Fall der Speisung eines Fonds dienen".*

### **3. und 4.**

Die Höhe der wissenschaftlichen Fonds wird in der Bilanz des Kantonsspitals veröffentlicht. (Siehe veröffentlichter Jahresbericht 2005, Seite 32, unter Bilanz.)

In den Aktiven der Bilanz erscheint unter "Autres placements/ Übrige Anlagen" der Betrag von 231 074 Franken; dieser entspricht 6000 Franken Wertpapieren (CADES) und 225 074 Franken (genau 225 073.61 Franken), welche die wissenschaftlichen Fonds betreffen. Diesem Betrag gegenüber steht in den Passiven unter der Rubrik "Passifs transitoires/Transitorische Passiven" ein Gesamtbetrag von 7 579 277 Franken.

Das Vorhandensein der Werte dieser Fonds und die zutreffenden Eintragungen in der Buchführung werden alljährlich von der Treuhänderin kontrolliert (Fiduconsult für das Geschäftsjahr 2005). Diese Arbeiten werden ausdrücklich im Kontrollbericht der Treuhänderin genannt.

### **5. und 6.**

Eben um jeden Verdacht von Parteilichkeit oder gar Korruption zu vermeiden, erlaubt das Reglement in seinen Artikeln 2 und 3 die Speisung der wissenschaftlichen Fonds aus externen Quellen nur für seltene Ausnahmen und ausschliesslich mit Einwilligung der Spitalleitung.

### **7.**

Diese Fonds dienen zum grossen Teil dazu, die Ausbildung der Klinikärzte zu finanzieren. Die übrigen möglichen Verwendungszwecke (s. Art. 4 des Reglements) haben in der Praxis eine geringere Bedeutung. Nach Artikel 5 des Reglements entscheidet der Chefarzt über die Verwendung des Fonds und verwaltet ihn "angemessen und in Übereinstimmung mit dem Reglement". Die übrigen ärztlichen Kader, die zur Speisung des Fonds beitragen, haben Anspruch auf Einsicht in die Verwendung des Fonds und erhalten eine jährliche Abrechnung (Art. 7 des Reglements).

Am 31. Dezember 2005 war jeder Fonds mit einer durchschnittlichen Summe von 16 000 Franken dotiert (225 073.61 Franken : 14). Diese Beträge lassen keine Möglichkeit, « in diesen Entscheiden die Hierarchie zu umgehen ». Hingegen können sie – in aller Transparenz - dazu beitragen, Besonderheiten unter dem Aspekt der Personalausbildung in den verschiedenen Kliniken zu berücksichtigen.

Die Dienststellen der Finanzdirektion wurden für die Aufstellung des Reglements zugezogen, und sie werden auch künftig zugezogen, wenn geprüft werden muss, inwieweit diese Reglementierung in die neue Struktur des Freiburger Spitalnetzes übernommen wird.

Freiburg, den 7. November 2006